









Zusammenfassung der Ziffern und Abrechnungsregeln im PT-Vertrag BKK VAG 140a

Ziffer	Inhalt	Vergütung	Abrechnungshäufigkeit	Regel/ Besonderheit
Grundpauschalen				
PTP1	Basispauschale	60,00 €	1x in 4 Quartalen	Es muss mindestens ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden haben
Einzelleistungen 1 Einheit = 50 Minuten Einzeltherapie bzw. 100 Minuten Gruppentherapie				
PTE1 / PTE1KJ (V,T,N,P)	Akute/ zeitnahe Versorgung	132,00 €	Erwachsene: max. 10 Einheiten innerhalb von max. 3 Quartalen	nicht für Versicherte abrechenbar, die sich bereits in einer laufenden PT-Behandlung gem. EBM befinden; nicht neben oder nach PTE1VM(KJ) oder PTE2(KJ) - PTE4(KJ) sowie nicht neben PTE5; PTE1 nicht am selben Tag neben PTE1KJ abrechenbar; Grundsatz: 1 Einheit pro Tag, in Ausnahmefällen bis max. 4 Einheiten pro Tag; abweichend von Psychotherapie-Richtlinie und -Vereinbarung ohne Antrags-/Gutachterverfahren
PTE1VM / PTE1VMKJ (V,T,N,P)	Akute/ zeitnahe Versorgung durch BKK-Versorgungsmanagement	132,00 €	Kinder: max. 13 Einheiten innerhalb von max. 3 Quartalen	Abrechenbar für Versicherte, die über das BKK-Versorgungsmanagement vorgestellt wurden; nicht für Versicherte abrechenbar, die sich bereits in einer laufenden PT-Behandlung gem. EBM befinden; nicht neben oder nach PTE2(KJ) - PTE4(KJ) sowie nicht neben PTE5; PTE1VM nicht am selben Tag neben PTE1VMKJ abrechenbar; Grundsatz: 1 Einheit pro Tag, in Ausnahmefällen bis max. 4 Einheiten pro Tag
PTE2 / PTE2KJ (V,T,N,P)	Erstbehandlung - Einzeltherapie	115,00 €	Erwachsene: max. 20 innerhalb von max. 4 Quartalen Kinder: max. 25 Einheiten innerhalb von max. 4 Quartalen	nicht neben PTE1(KJ), PTE1VM(KJ), PTE3(KJ), PTE4(KJ) oder PTE5 und nicht nach PTE3(KJ) bis PTE4(KJ), aber nach Abschluss von PTE1(KJ) und PTE1VM(KJ) möglich; PTE2 nicht am selben Tag neben PTE2KJ abrechenbar; Grundsatz: 1 Einheit pro Tag, in Ausnahmefällen bis max. 4 Einheiten pro Tag; abweichend von Psychotherapie-Richtlinie und -Vereinbarung ohne Antrags-/Gutachterverfahren
PTE3 / PTE3KJ (V,T,N,P)	Weiterbehandlung - Einzeltherapie	102,00 €	Erwachsene: max. 30 Einheiten innerhalb von max. 8 Quartalen Kinder: max. 38 Einheiten innerhalb von max. 8 Quartalen	nicht neben PTE1(KJ), PTE1VM(KJ), PTE2(KJ), PTE4(KJ) oder PTE5 und nicht nach PTE4(KJ), aber nach Abschluss von PTE1(KJ) und PTE2(KJ) möglich; PTE3 nicht am selben Tag neben PTE3KJ abrechenbar; Grundsatz: 1 Einheit pro Tag, in Ausnahmefällen bis max. 4 Einheiten pro Tag; abweichend von Psychotherapie- Richtlinie und -Vereinbarung ohne Antrags-/Gutachterverfahren
PTE3TR (V,T)	Weiterbehandlung - Einzeltherapie bei Traumata	102,00 €	Verhaltenstherapie max. 20 Einheiten bzw. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie max. 40 Einheiten innerhalb von max. 8 Quartalen	nicht neben PTE1(KJ) - PTE4(KJ), PTE1VM(KJ) oder PTE5 und nicht nach PTE4(KJ), aber nach Abschluss von PTE1(KJ) - PTE3(KJ) möglich; bei Versicherten ab dem 18. Lebensjahr abrechenbar; Grundsatz: 1 Einheit pro Tag, in Ausnahmefällen bis max. 4 Einheiten pro Tag; PTE3TR kann ohne Antragstellung (GDK) bei Vorliegen der Voraussetzungen abgerechnet werden; Vorliegen 2 gesicherter Diagnosen gem. Anhang „Traumabehandlung“
PTE4 / PTE4KJ (V,T,N,P)	Niederfrequente Behandlung	101,00 €	max. 6 Einheiten pro Quartal	nicht neben PTE1(KJ) - PTE3(KJ), PTE1VM(KJ), PTE5, aber nach Abschluss von PTE1(KJ) - PTE3(KJ) möglich; PTE4 ist nicht abrechenbar am selben Tag neben PTE4KJ; PTE4KJ nur bis zum vollendeten 21. Lebensjahr abrechenbar; abweichend von Psychotherapie-Richtlinie und -Vereinbarung ohne Antrags-/Gutachterverfahren
PTE5	Analytische Psychotherapie	101,00 €	max. 5 mal pro Woche, max. 300 Einheiten	ab der 1. Einheit mit Antrags-/Gutachterverfahren gemäß Psychotherapie-Vereinbarung nicht neben den Behandlungsserien PTE1(KJ) - PTE4(KJ) und PTE1VM(KJ)
PTE6 (V,T,N,P)	Gruppenbehandlung - kleine Gruppe (mind. 2 max. 4 Personen)	139,00 €	max. 20 Einheiten	bei Überschreitung der 20 Einheiten ist bei Erwachsenen eine Übertragung von max. 40 nicht ausgeschöpften Einheiten aus PTE1 – PTE3 möglich. Bei Kindern und Jugendlichen beträgt die entsprechende Höchstgrenze zur Übertragung 60 Einheiten, sind die 40 bzw. 60 Einheiten maximal ausgeschöpft, kann die Gruppentherapie mit max. 6 Einheiten pro Quartal weiter durchgeführt werden. Qualifikationsgebunden gem. Anlage 7; abweichend von Psychotherapie-Richtlinie und -Vereinbarung ohne Antrags-/Gutachterverfahren; die Behandlung muss den formalen Anforderungen hinsichtlich Supervision und Regelungen der Ausbildungsinstitute entsprechen
PTE7 (V,T,N,P)	Gruppenbehandlung - große Gruppe (mind. 5 max. 9 Personen)	70,00 €	Gruppentherapie (PTE6 und PTE7)	
PTE8	interdisziplinäre Versorgungsplanung KJ	60,00 €	pro Versorgungsplanung	pro Versorgungsplanung, Therapeut- oder versichertenbezogen; nur bis zum vollendeten 21. Lebensjahr; Auslöser: Versorgungsmanagement der teilnehmenden Krankenkasse; nur abrechenbar für Fachärzte/Psychotherapeuten mit Abrechnungsgenehmigung für Kinder- und Jugendpsychotherapie
Zuschläge				
PTQ1	(Video-)Fernbehandlung	4,00 €		nur additiv zu PTP1 abrechenbar; nur bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen gemäß Anlage 7 abrechenbar
PTZ1	Kooperationszuschlag	25,00 €		Es muss ein persönlicher APK stattgefunden haben
PTZ3	Kinder- und Jugendlichenzuschlag	50,00 €	1x pro Quartal	Es muss ein persönlicher APK stattgefunden haben; nur für Versicherte bis zum vollendeten 21. Lebensjahr; nicht neben PTZ3A im Quartal
PTZ3A	Zuschlag zur Betreuung von Patientinnen und Patienten mit geistiger Behinderung	50,00 €		Es muss ein persönlicher APK stattgefunden haben; nicht neben PTZ3 im Quartal
PTZ5	Mitteilung über die Beendigung der Teilnahme des Versicherten	5,00 €		gemäß Anlage V 6
Infoziffern				
DAE	Diagnoseänderung			Wechsel / Neustart einer vorherigen Therapieserie möglich nach wesentlicher Diagnoseänderung, Achtung: neuer entsprechender ICD notwendig
GDK	Genehmigung durch Kasse			Wiederaufnahme der Therapieserie (PTE1 - PTE4, PTE6 / PTE7) bei gleicher Diagnose durch ausdrückliche Genehmigung der Kasse (Antragsformular finden Sie in Ihrer Vertragssoftware)
URT	Übernahme aus Richtlinien-therapie			Die Abrechnung bei Versicherten, die während einer laufenden (genehmigten) Psychotherapie in den Vertrag eingeschrieben werden, beginnt bei PTE2(KJ). Zur Kennzeichnung dieser Fälle soll hier jeweils die Ziffer URT angesetzt werden (einmalig am ersten Behandlungsdatum)
+ = wird bei Vorliegen der Voraussetzungen automatisch erzeugt		= ist von der Praxis anzusetzen		! = nur abrechenbar bei Vorliegen gesicherter Diagnosen gem. Anhang 1 und 2 zu Anlage 3

Zusammenfassung der Ziffern und Abrechnungsregeln im PT-Vertrag BKK VAG 140a

Ziffer	Inhalt	Vergütung	Abrechnungshäufigkeit	Regel/ Besonderheit
Auftragsleistungen				
<small>Voraussetzung: Es muss ein Zielauftrag für Gruppentherapie vom Psychotherapeuten, der die Einzeltherapie durchführt vorliegen</small>				
PTPA1 	Basispauschale bei Auftragsleistung Gruppentherapie	30,00 €	1x in 4 Quartalen	es muss min. eine Sitzung Gruppentherapie als Auftragsleistung stattgefunden haben; nicht neben PTP1 im selben Zeitraum von 4 Quartalen abrechenbar; nicht im selben Quartal neben einer Grundpauschale nach EBM abrechenbar
PTA1 (V,T,N,P)  	Auftragsleistung Gruppenbehandlung - kleine Gruppe (mind. 2 max. 4 Personen)	139,00 €	max. 60 Einheiten	Qualifikationsgebunden gem. Anlage 7; abweichend von Psychotherapie-Richtlinie und –Vereinbarung ohne Antrags-/Gutachterverfahren; die Behandlung muss den formalen Anforderungen hinsichtlich Supervision und Regelungen der Ausbildungsinstitute entsprechen
PTA2 (V,T,N,P)  	Auftragsleistung Gruppenbehandlung - große Gruppe (mind. 5 max. 9 Personen)	70,00 €	Gruppentherapie (PTA1 und PTA2)	
 = wird bei Vorliegen der Voraussetzungen automatisch erzeugt  = ist von der Praxis anzusetzen  = nur abrechenbar bei Vorliegen gesicherter Diagnosen gem. Anhang 1 und 2 zu Anlage 3				